

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN GB210011 vom 26. November 2021

Zh Bezirksgericht Horgen, 2021-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_horgen\\_GB210011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_GB210011)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN GB210011 du 26 novembre 2021

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN GB210011 del 26 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 7

Juni 20121 festzuhalten und überwies diesen samt Akten (act. D1/1–17, act. D1/19, act. D2/1–6 und act. D3/1–7) mit Eingabe vom 9. Juli 2021 (act. 18; Datum Poststempel 27. Juli 2021) dem Gericht. Dieses lud darauf die Parteien mit Verfügung vom 3. August 2021 zur Hauptverhandlung auf den 2. November 2021 vor, gab im Weiteren die Gerichtsbesetzung bekannt und setzte den Parteien Frist an, um Beweisanträge zu stellen (act. 21 S. 2 f.). Mit Eingabe vom 17. August 2021, hier eingegangen am 18. August 2021, zeigte RA M.A. HSG in Law X.\_\_\_\_\_ an, dass er die Beschuldigte vertrete und ersuchte das Gericht gleichzeitig um Akten- einsicht (act. 20). Innert erstreckter Frist stellte die Beschuldigte mit Eingabe von

### E. 8

Die Strafbehörden haben eine Begegnung des Opfers mit dem Täter nach dem Gesetzestext nämlich nur dann zu vermeiden, "wenn das Opfer dies verlangt." (Art. 152 Abs. 3 StPO). Wohl führte die Beschuldigte in der Hauptverhandlung an, dass die Staatsanwaltschaft trotz ihres schriftlichen Einwandes auf einer Konfron- tationseinvernahme bestanden habe (act. 40 S. 3 = act. 41A S. 3). Damit macht die

- 9 - Beschuldigte sinngemäss geltend, dass sie darum ersucht habe, dem Privatkläger anlässlich von Einvernahmen nicht persönlich zu begegnen. Einen Beleg dafür sucht man in den Akten jedoch vergeblich. Einzig in act. D1/5/4 ersuchte die Be- schuldigte um eine "Kindesanhörung für das hängige Verfahren" (act. D1/5/4 S. 1). Dass sie damit aber auch um getrennte Befragung ersucht hätte, kann auch mit viel gutem Willen nicht in die Formulierung hineingelesen werden. Auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme selbst findet sich kein Hinweis oder Protokolleintrag, dass die Beschuldigte auf einer getrennt geführten Konfrontationseinvernahme be- standen hätte (act. D1/2/2 S. 2 ff.). Die Beschuldigte hat nicht um getrennte Anhö- rung ersucht. Entgegen ihrem Dafürhalten (act. 40 S. 3 = act. 41A S. 3), ist es der Staatsanwaltschaft darum unter keinem Titel vorzuwerfen, dass sie die Konfronta- tionseinvernahme in Anwesenheit beider Parteien durchführte. Die Aussagen sind verwertbar. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, selbst wenn davon ausgegan- gen würde, dass die Staatsanwaltschaft ein Gesuch der Beschuldigten um Vermei- dung einer Begegnung mit dem Privatkläger übergangen bzw. abgewiesen hätte. Das Gesetz knüpft keine direkte Rechtsfolge an die Verletzung von Opferschutz- rechten. Wird dagegen verstossen, hat dies insbesondere kein Verwertungsverbot zur Folge (ZK StPO-WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord- nung [StPO], 3. A. 2020, Art. 157 N 7 [analog]). Die Aussage bleibt damit auch dann verwertbar, selbst wenn die Staatsanwaltschaft keine audiovisuelle Videübertra-

gung für die Konfrontationseinvernahme vom 17. Mai 2021 organisiert hatte.

### **E. 9**

Es verhält sich denn auch nicht so, dass die Beschuldigte anlässlich der Konfrontationseinvernahme ausser Stande war, Aussagen zu machen. Vielmehr verweigerte sie hinsichtlich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung die Aussage und verwies darüber hinaus durchgehend auf das "Polizeiprotokoll" (act. D1/2/2 S. 10 f.). Ob die Beschuldigte damit auf den Haupttrappport vom 23. Januar 2021 (act. D1/1/1) oder auf das Einvernahmeprotokoll vom 15. Dezember 2020 verweisen wollte (act. D1/2/1), kann offen bleiben. In beiden Urkunden ist klar die Aussage der Beschuldigten festgehalten, dass sie den Privatkläger in den Handrücken gebissen habe (act. D1/1/1 S. 2 sowie act. D1/2/1 S. 2, F/A 10). Wenn die Beschuldigte aber in einer Einvernahme, welche unter Hinweis auf die Vorgaben von

- 10 - Art. 158 StPO stattfand, auf frühere, an und für sich nicht verwertbare (vgl. Ziff. II./5) Aussagen verwies, so inkorporierte sie diese in die verwertbare Konfrontationseinvernahme und machte die zuvor gemachten Aussagen zu verwertbaren Aussagen.

### **E. 10**

Lange Rede, kurzer Sinn: Die Beschuldigte hat in verwertbarer Weise ausgesagt, dass sie den Privatkläger anlässlich eines Handgemenges um einen Autoschlüssel in die Hand gebissen habe (act. D1/2/2 S. 10 f. i.V.m. act. D1/2/1 S. 2 f. bzw. act. D1/1/1 S. 2). Dasselbe räumte sie auch anlässlich ihrer Einsprachebegründung ein (act. 17 S. 2 f.; vgl. Ziff. II./4). Um bereits hier allfälligen nachträglichen Verwertbarkeitseinwänden durch die Beschuldigte, vorsorglich zu begegnen, ist klarstellend was folgt anzufügen: Die Aussage machte die Beschuldigte, nachdem sie auf die Beschuldigtenrechte i.S.v. Art. 158 StPO hingewiesen worden war (act. D1/2/2 S. 2 ff.). Eine einmalige Belehrung genügt nach feststehender Lehre und Rechtsprechung (statt vieler: ZK StPO–GODENZI, a.a.O., Art. 158 N 9 a.E. mit zahlreichen Hinweisen; BGer, 6B\_646/2017 vom 1. Mai 2018, E. 5.3; 6B\_518/2014 vom 4. Dezember 2014, E. 1.5). Richtig ist, dass es sich bei der Einsprachebegründung (act. 17) um keine formelle Einvernahme handelt. Das hindert die Verwendung als Beweismittel allerdings nicht, da es keinen numerus clausus der Beweismittel gibt (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 139 Abs. 1 StPO; BSK StPO–HOFER, a.a.O., Art. 10 N 47 sowie ZK StPO–WOHLERS, a.a.O., Art. 139 N 3, je m.w.H.) und schriftliche Briefurkunden zweifellos als Beweisbelege für einen vorgeworfenen Sachverhalt in Frage kommen. Auch wenn es die Beschuldigte wohl nicht beabsichtigt haben mag, so muss sie sich die in der Einsprachebegründung zu ihrem Nachteil gemachte – und unterschriftlich bestätigte (act. 17 S. 7) – Aussage, wonach sie den Privatkläger in den Handrücken gebissen habe (act. 17 S. 2 f.), nun entgehen lassen.

### **E. 11**

Das Geständnis der Beschuldigten deckt sich mit den weiteren Beweismitteln, die die Untersuchungsbehörden erhoben hat. So wird die Beschuldigte weiter durch die Aussagen des Privatklägers belastet (act. D1/3/1 S. 2, F/A 7: "Ich ging zum Auto und zog den Schlüssel aus dem Zündschloss. Dann kam sie [die Beschuldigte] zu mir hin und biss mich in die Hand."). Die erfolgten Bissverletzungen sind weiter durch die vom Privatkläger eingereichten Fotos dokumentiert (act. D1/6/1

- 11 - S. 3 f.). Aus der Leistungsabrechnung der G.\_\_\_\_\_ vom 5. Januar 2021, geht zu- dem hervor, dass PD Dr. med. H.\_\_\_\_\_ den Privatkläger am 5. Dezember 2020 – d.h. just am Tag, an dem die Beschuldigte den Privatkläger gebissen haben soll – untersucht hat (act. D1/7/2 S. 5). Inwiefern die Fotos und die Leistungsabrechnung nicht aussagekräftig sein sollen, wie die Beschuldigte vorbrachte (act. 40 S. 2 = act. 41A S. 2), ist unerfindlich und nicht einzusehen. Vielmehr belegen sie in der Zusammenschau objektiv die Verletzungen, welche die Beschuldigte dem Privat- kläger durch ihren eingestanden Handbiss verursachte.

### **E. 12**

Damit ist der erste Abschnitt des ersten Sachverhaltsvorwurfs in objektiver Hinsicht erstellt (act. D1/14 S. 3). In subjektiver Hinsicht ist – wie ebenso vorgewor- fen (act. D1/14 S. 3) – von direktvorsätzlichem Handeln (Art. 12 Abs. 2 StGB) aus- zugehen, biss die Beschuldigte den Privatkläger doch nach ihren eigenen Aussa- gen zielgerichtet in die Hand, um ihn dazu zu bewegen, vom Autoschlüssel abzu- lassen (act. D1/2/1 S. 2 f.; act. 17 S. 2 f.). In rechtlicher Hinsicht qualifiziert das Handeln der Beschuldigten als einfache Körperverletzung, schädigte sie durch ih- ren Biss doch einen anderen Menschen in anderer Weise als durch schwere Kör- perverletzung (vgl. zu den Qualifikationsmerkmalen Art. 122 Abs. 1–3 StGB) oder Tötlichkeit (vgl. hierzu Art. 126 Abs. 1 StGB) am Körper (Art. 123 Ziff. 1 StGB, vgl. zum Begriff der einfachen Körperverletzung statt vieler BSK StGB–ROTH/BERKE- MEIER, 4. A. 2019, Art. 123 N 3; TRECHSEL/GETH, Praxiskommentar StGB, 4. A. 2021, Art. 123 N 2 sowie BGE 134 IV 189, E. 1.1 und E. 1.4 = Pra 97 [2008] Nr. 147, alle je m.w.H.).

### **E. 13**

Nach dem weiteren Sachverhaltsvorwurf der Staatsanwaltschaft, der ebenso zu erstellen ist, soll die Beschuldigte den Privatkläger in die Hand gebissen haben, um sich gegen die kurz zuvor unrechtmässig durch den Geschädigten erfolgte Ent- wendung ihrer Fahrzeugschlüssel zu wehren. Dabei soll sie sich allerdings in einer Art gewehrt haben, die nicht mehr im Verhältnis zum von ihm ausgehenden Angriff gegen ihr Eigentum gestanden habe (act. D1/14 S. 3). Die Staatsanwaltschaft macht damit geltend, dass die Beschuldigte in einem sog. Notwehrexzess i.S.v. Art. 16 Abs. 1 StGB gehandelt habe (TRECHSEL/GETH, a.a.O., Art. 16 N 1 m.w.H.; BGE 136 IV 49, E. 3.2 m.w.H.; 109 IV 5, E. 3). Notwehrexzess bedeutet, dass die

- 12 - fragliche Handlung das zur Abwehr des Angriffs notwendige Mass überschreitet. Dadurch, dass die Grenzen der Notwehr überschritten werden, kann die Handlung nicht mehr rechtmässig sein und wird unter den einschränkenden Bedingungen des Exzesses strafbar, wobei sich die Einschränkungen der Strafbarkeit aus der per- sönlichen Schuld herleiten (BSK StGB–NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., Art. 16 N 1). Das Überschreiten der Grenzen der Notwehr, hat sodann grundsätzlich die obligatori- sche Strafmilderung nach Art. 48a StGB zur Folge (BSK StGB–NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., Art. 16 N 2).

### **E. 14**

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff be- droht, ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB, "rechtfertigende Notwehr"). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr – handelt es sich namentlich um eine unangemessene Abwehrhandlung –, so mildert das Ge- richt die Strafe (Art. 16 Abs. 1

StGB; BSK StGB–NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., Art. 16 N 2). Der Angegriffene ist zwar berechtigt, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Die Angemessenheit wird durch die Begriffe der Proportionalität bzw. Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität konkretisiert (BSK StGB–NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., Art. 15 N 30 f. und Art. 16 N 2). Die Subsidiarität ist gewahrt, wenn das mildeste Mittel gewählt wird, das den Angriff mit Sicherheit sofort beenden kann (BGE 136 IV 49, E. 4.2). Nicht erforderlich ist jedoch das mildeste Mittel überhaupt, sondern dass das Mildeste bei gleicher Effektivität gewählt wird (BGE 107 IV 12, E. 3a). Die Angemessenheit ist nach der Situation zu beurteilen, in welcher sich der Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Hierfür spielen die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels sowie dessen tatsächliche Verwendung eine Rolle (BGE 136 IV 49, E. 3.2 m.w.H.; BGer, 6B\_971/2018 vom 7. November 2019, E. 2.3.3 m.w.H.). Namentlich muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und demjenigen des verletzten Rechtsguts angemessen ist (BGE 136 IV 49, E. 3.2 m.H.). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung

- 13 - über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Die Entschuldigbarkeit des Exzesses wird dabei nach einem strengen Massstab beurteilt. Strafflos bleibt eine Notwehrüberschreitung nur, wenn die Aufregung bzw. Bestürzung des Abwehrenden allein oder zumindest vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Wer jedoch selber schuldhaft durch deliktisches Verhalten die Ursache des Angriffs gesetzt hat, kann nicht geltend machen, eine unangemessene Abwehr sei auf eine entschuldbare Aufregung oder Bestürzung zurückzuführen. Überdies muss zwischen der Aufregung bzw. Bestürzung sowie dem Ausmass des Überschreitens Verhältnismässigkeit vorliegen. Je grösser die Überschreitung der Angemessenheit ist, desto erheblicher muss die Aufregung bzw. Bestürzung sein (Zum Ganzen: BGer, 6B\_971/2018 vom 7. November 2019, E. 2.3.4 m.w.H.; 6B\_853/2016 vom 18. Oktober 2017, E. 2.2.4; 6B\_480/2011 vom 17. August 2011, E. 2.1; BGE 102 IV 1, E. 3.b); 109 IV 5, E. 3; BSK StGB–NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., Art. 16 N 3 f. m.w.H.). Entschuldbar müssen Aufregung oder Bestürzung sein, nicht aber die deliktische Reaktion des Angegriffenen. Dabei ist es nicht Sinn des Gesetzes, schon an jede geringfügige Erregung oder Bestürzung Strafflosigkeit zu knüpfen. Vielmehr muss das Gericht im Einzelfall ermessen, ob die Aufregung oder die Bestürzung hinreichend erheblich war, um den Täter nicht mit einer Strafe zu belegen und ob Art und Umstände des Angriffs diesen Grad der Erregung entschuldbar erscheinen lassen (zum Ganzen: BGE 102 IV 1, E. 3.b); BGer, 6B\_853/2016 vom 18. Oktober 2017, E. 2.2.4.).

## **E. 15**

Vorliegend fand sich der Privatkläger nach eigenen sowie übereinstimmenden Aussagen mit der Beschuldigten am 5. Dezember 2020, ca. 10.39 Uhr vor der Wohnung der Beschuldigten ein (act. D1/2/1 S. 1 f., act. D1/2/2 S. 6 und act. D1/3/1 S. 1). Dies habe er nach eigenen Aussagen getan, um sein Besuchsrecht betreffend die Tochter I.\_\_\_\_\_ durchzusetzen (act. D1/2/2 S. 7 und act. D1/3/1 S. 1 und S. 3). Nach weiter übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten, des Privatklägers sowie der Auskunftspersonen J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ erschien der Privatkläger in Begleitung von K.\_\_\_\_\_, welchen er als seinen Rechtsvertreter vorstellte, während es sich dabei in Wahrheit um seinen Cousin handelte (act. D1/2/1 S. 1 f., act. D1/2/2 S. 9, act. D1/3/1 S. 1

ff., act. D1/4/1 S. 1 f., act. D1/4/2 S. 1 f. und

- 14 - act. 17 S. 2). Nachdem die Beschuldigte auf Klingeln die Wohnungstüre öffnete, stellte der Privatkläger – nach übereinstimmender Aussagen der Beschuldigten, des Privatklägers sowie der Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_ – seinen Fuss in die Wohnungstüre, um zu verhindern, dass die Beschuldigte diese wieder schliessen konnte (act. D1/2/1 S. 2, act. D1/2/2 S. 6 f., act. D1/3/1 S. 1 und S. 3 und act. D1/4/2 S. 2). Die Beschuldigte führte im Wesentlichen sodann aus, dass sich der Privatkläger und die Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_ danach vor dem Haus aufgehalten hätten (act. D1/2/1 S. 2 und act. 17 S. 2). Dies wurde von dem Privatkläger und der Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_ so bestätigt (act. D1/2/2 S. 6, act. D1/3/1 S. 2 und act. D1/4/2 S. 2). Daraufhin habe die Beschuldigte sich mit der Tochter I.\_\_\_\_\_ in die Tiefgarage begeben, um mit dem Auto zu fliehen (act. D1/2/1 S. 2 und act. 17 S. 2). Die Ausfahrt der Tiefgarage sei jedoch mit Mülltonnen versperrt gewesen – der Privatkläger sowie die Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_ bestätigen, dass der Privatkläger die Mülltonnen vor das Tor gestellt habe (act. D1/2/1 S. 2, act. D1/2/2 S. 7 ff., act. D1/3/1 S. 2 und S. 4, act. D1/4/2 S. 2 und S. 4 und act. 17 S. 2). Nachdem die Beschuldigte die Tiefgarage nicht verlassen konnte, sei sie zurück in die Tiefgarage gefahren. Hinter dem Auto einer anderen Person habe sie diese in einem zweiten Versuch verlassen wollen. K.\_\_\_\_\_ habe sich der Beschuldigten jedoch in den Weg gestellt, worauf die Beschuldigte wiederholt gehupt habe. Danach sei sie erneut zurück in die Tiefgarage gefahren, wobei sie – auch nach Aussagen der Auskunftsperson J.\_\_\_\_\_ (act. D1/4/1 S. 1 f.) – eine Wand touchiert habe (act. D1/2/1 S. 2, act. D1/2/2 S. 8, act. D1/3/1 S. 2 und S. 5, und act. 17 S. 2). Die Beschuldigte habe dann das Fahrzeug – nach übereinstimmender Aussage mit dem Privatkläger – verlassen (act. D1/2/1 S. 2, act. D1/2/2 S. 8, act. D1/3/1 S. 2 und act. 17 S. 2). In diesem Zeitpunkt habe der Privatkläger den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss gezogen und an sich genommen, dies bestätigt der Privatkläger selbst. Um den Fahrzeugschlüssel zurückzuerlangen, habe die Beschuldigte den Privatkläger sodann in die Hand gebissen (act. D1/2/1 S. 2, act. D1/2/2 S. 8, act. D1/3/1 S. 2 und S. 4 und act. 17 S. 2 f.).

- 15 -

## **E. 16**

Nach dem zuvor erstellten Sachverhalt (vgl. Ziff. II./15), entwendete der Privatkläger den Fahrzeugschlüssel der Beschuldigten. Folglich liegt ein unrechtmässiger Angriff auf das Eigentum der Beschuldigten vor. Um den Schlüssel zurückzuerlangen – und sich gegen den Angriff auf ihr Eigentum zu wehren –, biss die Beschuldigte nach erstelltem Sachverhalt dem Privatkläger in die Hand (vgl. Ziff. II./11 f.). Dies tat sie unmittelbar nach der Entwendung des Fahrzeugschlüssels, während der Privatkläger daran stets Gewahrsam hatte. Somit liegt Angriff und Abwehr im Sinne einer Notwehrlage vor. Ob bereits das Blockieren der Wohnungstüre durch den Fuss des Privatklägers als Angriff zu werten ist und somit als Beginn einer allfälligen Notwehrsituation, muss nicht näher geprüft werden, da der Eingriff in einen fremden Machtbereich so lange als unmittelbar gilt, wie der Eingreifende diesen Zustand aufrechterhält (BGE 102 IV 1, E. 2b m.w.H.). Als sich das Handgemenge um den Fahrzeugschlüssel zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger in der Tiefgarage zutrug, war dieser Eingriff des Privatklägers in den Machtbereich der Beschuldigten beendet, weshalb die Geschehnisse vor der Wohnungstüre der Beschuldigten für die rechtliche Würdigung des Handgemenges um den Fahrzeugschlüssel unbeachtlich sind. Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. II./14), muss die

Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Die Beschuldigte verteidigte ihr Eigentum durch einen Eingriff in die körperliche Integrität des Privatklägers. Die Entwendung des Fahrzeugschlüssels erfolgte aus der Besorgnis um die gemeinsame Tochter, nachdem die Beschuldigte in ihren hektischen Fluchtversuchen eine Wand der Tiefgarage gestreift hatte (act. D1/2/2 S. 6 f. und S. 14). Der Biss zur Wiedererlangung des besagten Fahrzeugschlüssels als Antwort, erfolgte ohne Zögern und in einer Schwere, die als einfache Körperverletzung zu qualifizieren ist, indem der Privatkläger eine Fleischwunde an der Hand davon trug (vgl. Ziff. II./11 f.). Die einfache Körperverletzung ist im Verhältnis zur Entwendung des Fahrzeugschlüssels indes ungleich schwerer zu gewichten, richtet sie sich doch gegen die körperliche Integrität eines anderen Menschen und ist gegenüber dem Eigentum als höheres und damit schutzwürdigeres Rechtsgut einzustufen. Unzweifelhaft ist, dass der Privatkläger sowie die Beschuldigte das ihrige zur Eskalation der Situation beigetragen haben. Jedoch vermag nach der Gesamtheit der Umstände ein derart starker, ohne

- 16 - Zögern sowie derart zielgerichtet vollzogener Biss gegen die Entwendung eines Fahrzeugschlüssels den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Ziff. II./14) nicht wahren. Im Weiteren kann das Zufügen einer einfachen Körperverletzung durch einen Handbiss aufgrund der Entwendung eines Fahrzeugschlüssels, nicht das mildeste effektive Mittel darstellen, weshalb die Beschuldigte auch hinsichtlich der Subsidiarität (vgl. Ziff. II./14) die Grenzen der Notwehr überschritten hat. Es fehlt somit an der Angemessenheit der Notwehrhandlung im Sinne von Art. 15 StGB. Lag keine angemessene Notwehrhandlung vor, so handelte der Täter rechtswidrig. Die Beschuldigte machte mehrmals geltend, dass sie sich in Gefahr um ihr eigenes sowie das Leben ihrer Tochter befand, weshalb ihre Reaktion auf das Entwenden des Fahrzeugschlüssels entschuldbar sei und sie deshalb freizusprechen sei (act. D1/2/1 S. 2 f., act. 17 S. 2 f. und act. 40 S. 2 = act. 41A S. 2). Dass es sich insgesamt um eine aufgeheizte Situation handelte, wird auch von der Auskunftsperson J. \_\_\_\_\_ bestätigt (act. D1/4/1 S. 1 ff.). Weiter bestätigt dieselbe Auskunftsperson, dass sich die Beschuldigte während der Situation in der Tiefgarage panikartig verhielt (act. D1/4/1 S. 1 ff.). Dass die Beschuldigte aber während der Situation in der Tiefgarage aufgrund der Entwendung des Fahrzeugschlüssels um ihr Leben und dasjenige ihrer Tochter fürchten musste, und folglich in entschuldbarer Aufregung und Bestürzung handelte, erscheint wenig glaubwürdig. Vielmehr erklärt sich der Tathergang damit, dass die Beschuldigte als auch der Privatkläger in einer Art und Weise handelten, welche die Situation eskalieren liessen. Dadurch, dass beide das ihrige zur Eskalation der Situation beigetragen haben, war es vorliegend nicht allein die Entwendung des Fahrzeugschlüssels, die die Aufregung und Bestürzung der Beschuldigten verursachte. Die Beschuldigte handelte nicht in entschuldbarer Aufregung i.S.v. Art. 16 Abs. 2 StGB.

## **E. 17**

Die Beschuldigte hat mit ihrem Verhalten sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erfüllt hat, wofür sie zu bestrafen ist. Dadurch, dass eine Notwehrlage gegeben war, die Beschuldigte jedoch die Grenzen der Notwehr überschritten hat, liegt ein Notwehrexzess gemäss Art. 16 Abs. 1 StGB vor, was bei der Strafzumessung (vgl. Ziff. IV) als Milderungsgrund zu berücksichtigen sein wird.

- 17 - III. (Vorwurf der üblen Nachrede) 1. Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten sodann vor, dass sie am 14. Januar 2021 von ihrem Wohnort aus ein Schreiben an die KESB

L.\_\_\_\_\_ ver- fasst sowie verschickt haben soll, worin sie behauptete, dass der Privatkläger aufgrund seines Asperger-Syndroms keine Vaterrolle einnehmen könne, was der KESB L.\_\_\_\_\_ bekannt sei (act. D1/14 S. 3). Damit habe sie den Privatkläger einer ehrenrührigen Tatsache beschuldigt und damit dessen Anspruch, als sittlich an- ständiger Mensch zu gelten, beeinträchtigt. Dies habe die Beschuldigte auch ge- wollt, aber zumindest in Kauf genommen (act. D1/14 S. 3 f.). Erwähntes Schreiben befindet sich mit folgender Formulierung in den Akten (act. D3/6/4 S. 2): "Wie Ihnen bekannt ist, kann Herr A.\_\_\_\_\_ aufgrund des Asperger Syndrom keine Vaterrolle einnehmen." Das Schreiben ist, wie im Strafbefehl ausgeführt, am 15. Januar 2021 bei der KESB L.\_\_\_\_\_ eingegangen (act. D3/6/4 S. 1 und S. 5; act. D1/14 S. 4). Zudem bestätigte die Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme vom 25. Feb- ruar 2021 sodann auch gleich zweimal selbst, dass sie entsprechendes Schreiben mit aufgeführtem Inhalt der KESB L.\_\_\_\_\_ zugestellt habe (act. D2/3 S. 4; F/A 23 und F/A 24 = act. D3/3 S. 4, F/A 23 und F/A 24: "Ja, das habe ich so eingegeben."). Damit ist der Sachverhalt zumindest in objektiver Hinsicht erstellt. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die Beschuldigte dadurch den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt hat. 2. Die Tatbestände von Art. 173 ff. StGB schützen die Ehre (statt vieler: BGer, 6B\_918/2016 vom 28. März 2017, E. 6.3). Darunter ist nach der bundesgerichtli- chen Rechtsprechung insbesondere die Wertschätzung eines Menschen zu verste- hen, die er bei seinen Mitmenschen tatsächlich genießt bzw. sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Der Ehrangriff muss dabei von einiger Erheblichkeit sein; verhält- nismässig unbedeutende Übertreibungen bleiben straflos (BGer, 1C\_524/2013 vom 2. Oktober 2013, E. 3.1). Die üble Nachrede ist die Behauptung ehrwürdiger Tatsachen gegenüber Dritten (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 173 N 1). Ehrwürdige Äusserungen im Sinne einer üblen Nachrede sind Tatsachenbehauptungen oder gemischte Werturteile über den Verletzten (statt vieler: BSK StGB–RIKLIN, a.a.O.,

- 18 - Vor Art. 173 N 42 ff.; BGer, 6B\_683/2016 vom 14. März 2017, E. 1.3 m.w.H.). Tat- sachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zu- gänglich werden (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 173 N 2 mit Hinweis auf die bun- desgerichtliche Rechtsprechung). Gemischte Werturteile sind Wertungen mit er- kennbarem Bezug zu Tatsachen. Sie werden wie Tatsachenbehauptungen behan- delt (statt vieler: BGer, 6B\_498/2012 vom 14. Februar 2013, E. 5.3.1 m.w.H.). Die Aussage, dass jemand krank namentlich nerven- oder geisteskrank sei, ist an sich nicht ehrverletzend, da eine Erkrankung an sich keine den Ruf als ehrbarer Mensch herabsetzende Tatsache darstellt (statt vieler: BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 26 m.w.H.; BGE 98 IV 90, E. 3.a)). Nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung macht sich jemand aber strafbar, wenn die Behauptung mit einem An- griff auf die persönliche Ehrenhaftigkeit verbunden ist (BGE 93 IV 20, E. 1; 96 IV 54, E. 2; 98 IV 90, E. 3.a)). Dies gilt insbesondere, wenn psychiatrische Ausdrücke (wie "Psychopath", "kranke Psyche", "Querulant" etc.) dazu missbraucht werden, jemanden damit als verschoben, abnorm, charakterlich minderwertig oder als aso- zialen Sonderling hinzustellen (BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Vor Art. 173 N 26, mit Hinweis auf die bundesrechtliche Rechtsprechung). 3. Schriftliche wie auch mündliche Äusserungen können mehrdeutig sein. Für die strafrechtliche Beurteilung, ob (i) eine Äusserung, ein gemischtes oder ein rei- nes Werturteil ist und (ii) ob diese ehrverletzend ist, zählt nicht der Sinn, den ihr die betroffene Person gibt (BGE 128 IV 53, E. 1a; siehe ebenso BGer, 6B\_1270/2017 vom 28. April 2018, E. 2.1). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesge- richts ist – im Sinne einer Rechtsfrage (BGer, 6B\_844/2018

vom 13. September 2019, E. 2.1; BGE 131 IV 23, E. 2.1) – vielmehr stets der nach objektiven Kriterien zu ermittelnde Sinn einer Äusserung massgeblich, den ihr ein unbefangener Dritter nach den gesamten konkreten Umständen beilegen musste (BGer, 6B\_6/2015 vom 23. März 2016, E. 2.2; 6B\_257/2016 vom 5. August 2016, E. 1.2.2; BGE 137 IV 313, E. 2.1.3; 133 IV 308, E. 8.5.1 m.w.H.; siehe ferner TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Vor Art. 173 N 11 mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen). Es kommt dabei

- 19 - nicht nur auf die isolierten einzelnen Äusserungen, sondern auf den Gesamtzusammenhang des Textes an – d.h. ein Text ist nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich genommen zu würdigen, sondern nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGer, 6B\_1270/2017 vom 28. April 2018, E. 2.1. m.w.H.; 6B\_683/2016 vom 14. März 2017, E. 1.4; siehe ferner TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Vor Art. 173 N 11 mit zahlreichen Hinweisen). 4. Nach der elften Revision der International Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-11) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wird das Asperger-Syndrom heute dem 6A02 Autism spectrum disorder zugeordnet (siehe dazu:

<<https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http%3a%2f%2fid.who.int%2fid%2fentity%2f437815624>>; vgl. auch die Bezeichnung in der zehnten Revision F84.5

Asperger syndrome: <<https://icd.who.int/browse10/2019/en#/F84.5>>, beide zuletzt besucht

am 26. Januar 2021). Die Behauptung, dass der Privatkläger aufgrund eines psychischen Syndroms des Autismus Spektrums keine Vaterrolle einnehmen könne, ist im vorliegend verwendeten Kontext als Angriff auf die persönliche Ehrenhaftigkeit des Privatklägers zu verstehen. Die Beschuldigte verwendete den Ausdruck augenscheinlich dazu, um den Privatkläger gegenüber der KESB als abnorm bzw. als Sonderling hinzustellen, dem es an Erziehungsfähigkeit mangle. Die ehrverletzende Äusserung muss sodann gegenüber Dritten erfolgen. Als Dritter gilt jede Person, die nicht mit dem Täter oder dem Verletzten identisch ist (BGE 96 IV 194; TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 173 N 4 f.; BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 6 m.w.H.). Die Beschuldigte richtete diese Äusserung in einem Schreiben an die KESB L.\_\_\_\_\_ (act. D3/6/4 S. 1 und S. 5). Die Äusserung erfolgte gegenüber Dritten i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB, wodurch der objektive Tatbestand erfüllt ist. 5. Der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede setzt stets Vorsatz voraus. Die Beschuldigte muss dabei alle objektiven Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen erfüllen; Eventualvorsatz genügt. Nicht erforderlich ist eine besondere Beleidigungsabsicht (BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 9 ff.). Der Vorsatz braucht sich indes nicht auf die tatsächliche Schädigung des Rufs zu beziehen, sondern muss sich der Täter nur der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung bewusst gewesen sein und sie trotzdem erhoben haben (BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 10 mit

- 20 - Verweis auf BGE 92 IV 94, E. 3; 118 IV 153, E. 5g; 119 IV 44, E. 2a; 137 IV 313, E. 2.1.6). Beim subjektiven Tatbestand handelt es sich um eine sog. innere Tatsache (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3 m.w.H.), die – ein Geständnis der Beschuldigten vorbehalten – keinem direkten Beweis zugänglich ist. Soweit der Täter nicht geständig ist, kann sich das Gericht für den Nachweis des Vorsatzes regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 130 IV 58, E. 8.4; 133 IV 1, E. 4.1; 134 IV 26, E. 3.2.2; 135 IV 12, E. 2.3.2 sowie BGer, 6B\_261/2017 vom 13. November 2017, E. 2.2). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig und zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes sogar unentbehrlich (OGer ZH, SB180316 vom 10.

Dezember 2018, E. III./1.2.2). Es ist zulässig aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den voll- len rechtsgenügenden Beweis der Tat zu schliessen (HAUSER/SCHWERY/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A. 2005, S. 277 f.; siehe ferner OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. A. 2012, Rz. 693 und zum Ganzen OGer ZH, SB180136 vom 10. Dezember 2018, E. III./1.2.2) und stellt keine Verletzung der Unschuldsvermutung bzw. des Grundsatzes "in dubio pro reo" dar (vgl. hierzu insbes. BGer, 6B\_605/2016 vom 15. September 2016, E. 2.8 und 6B\_1021/2016 vom 20. September 2017, E. 4.1 m.w.H.). Die Beschuldigte hat die ihr vorgeworfene Äusserung in einem Schreiben gegenüber der KESB L.\_\_\_\_\_ getätigt, in welchem sie eigentlich die Errichtung eines begleiteten Besuchsrechts für den Privatkläger betreffend die gemeinsame Tochter beantragte (act. D3/6/4 S. 1 ff.). Dass es sich bei ihrer Äusserung um eine potentiell ehrenrührige Aussage handelte, musste die Beschuldigte wissen. Kann ihrem Verhalten doch kein anderer Beweggrund unter- liegen, als dass die Beschuldigte mit der ihr vorgeworfenen Äusserung den Privat-

- 21 - kläger an seinem Ruf als ehrenhafter Mensch schädigen wollte. Damit hat die Beschuldigte vorsätzlich gehandelt. Damit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt. 6. Die Beschuldigte handelte nach dem Gesagten sowohl objektiv als auch sub- jektiv tatbestandsmässig i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB. Wenn sie zu beweisen vermag, dass die von ihr vorgebrachten bzw. weiterverbreiteten Äusserungen der Wahrheit entsprechen, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, ist sie jedoch nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die Beschul- digte wird zu diesem Beweis indes nicht zugelassen und bleibt strafbar für Äusse- rungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, je- mandem Übles vorzuwerfen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit jemand vom Entlastungsbeweis ausgeschlos- sen werden kann (BGer, 6B\_126/2013 vom 28. Mai 2013, E. 4.2.2). Die begründete Veranlassung ist dann gegeben, wenn der Urheber entweder öffentliche oder pri- vate Interessen wahrte. Zudem muss in der begründeten Veranlassung auch der Beweggrund für die Äusserung gelegen haben (BGE 82 IV 98). Eine vorwiegende Beleidigungsabsicht liegt dann vor, wenn es dem Täter primär darum geht, jeman- den der Schmach auszusetzen oder zu Fall zu bringen. Dass dies zutrefte, darf aber nicht einfach aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung gefolgert wer- den (BGE 82 IV 96). Rechtsprechung und Lehre legen die Voraussetzungen eng aus. Grundsätzlich muss eine Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zugelassen werden – die Möglichkeit darf ihr nur ausnahmsweise verweigert werden (Pra 96 [2007] Nr. 73, E. 3.1). Wie zuvor erwähnt, sind die Anforderungen an den Aus- schluss zum Entlastungsbeweis hoch, weshalb die Beschuldigte mangels gegen- teiliger Anzeichen einstweilen zuzulassen ist. 7. Um den Wahrheitsbeweis zu erbringen, hat die Beschuldigte die behaupteten Tatsachen zu beweisen. Sie trägt hierfür die Beweislast und das Beweislastrisiko, will sie sich auf einen Entlastungsbeweis berufen (BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 13 und 21; BGE 137 IV 313, E. 2.4.2). Der Wahrheitsbeweis nach Art. 173 Ziff. 2 StGB ist erbracht, wenn die durch die inkriminierte Äusserung zum

- 22 - Ausdruck gebrachte Tatsachenbehauptung, soweit sie ehrverletzend ist, in ihren wesentlichen Punkten der Wahrheit entspricht. Hervorzuheben gilt es in diesem

Zusammenhang besonders, dass der Nachweis der ehrenrührigen Tatsache durch die Beschuldigte erforderlich ist. Blosser Verdachtsmomente genügen nicht (Zum Ganzen: TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 173 N 14 m.w.H.). Um den Wahrheitsbeweis zu erbringen, hätte die Beschuldigte ein entsprechendes psychiatrisches Gutachten ins Recht legen müssen, welches einerseits die Diagnose des Asperger-Syndroms nach dem ICD-11 bestätigen würde und andererseits, dass der Privatkläger aufgrund dieser Diagnose keine Vaterrolle einnehmen könne (vgl. für strafrechtliche Verurteilung BGE 132 IV 112, E. 4.2; BGer, 6B\_918/2016 vom 28. März 2017, E. 6.5). Es ist hervorzuheben, dass sich die Beschuldigte im Hauptverfahren mit keinem Wort zum Wahrheitsbeweis geäußert hat (vgl. Prot. S. 9 f., act. 17 S. 1 ff. und act. 40 S. 1 ff. = act. 41A S. 1 ff.). Dadurch, dass die Beschuldigte den Wahrheitsbeweis gar nicht antrat, konnte ihr dieser somit nicht gelingen. 8. Da der Wahrheitsbeweis nicht angetreten wurde, steht der Beschuldigten im Weiteren noch der Gutgläubensbeweis offen. Der Gutgläubensbeweis ist erbracht, wenn die Beschuldigte nachzuweisen vermag, dass sie ernsthafte Gründe hatte, eine Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten. Der gute Glaube allein genügt indes nicht (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 19 und N 21). Die Beschuldigte muss vielmehr beweisen, dass sie die nach den konkreten Umständen und ihren persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit ihrer ehrverletzenden Äusserungen zu prüfen und für gegeben zu erachten (BGer, 6B\_8/2014 vom 22. April 2014, E. 3.1). Um zu entscheiden, ob die Beschuldigte ernsthafte Gründe hatte, ihre Äusserungen in guten Treuen für wahr zu halten, darf nur auf Umstände abgestellt werden, von denen sie im Zeitpunkt ihrer gemachten Äusserungen Kenntnis hatte (BGE 124 IV 149, E. 3b m.w.H. = Pra 87 [1998], Nr. 141; BGer, 6B\_683/2016 vom 14. März 2017, E. 1.7). Im Rahmen des Gutgläubensbeweises ist etwa zu prüfen, ob die Beschuldigte eine falsche Behauptung deshalb in guten Treuen für wahr halten konnte, weil sie sich auf zuverlässige Quellen abstützen konnte. Die erforderliche Informations- und Sorgfaltspflicht sowie der nötige Grad an Überzeugung bzw. des Verdachts sind unter Berücksichtigung des

- 23 - Einzelfalles (insbesondere der wahrgenommenen Interessen, der Möglichkeit ihrer Wahrung in anderer Weise, der fehlenden oder bestehenden Beleidigungsabsicht, der vorhandenen besonderen Fähigkeiten zur richtigen Einschätzung der Verdachtsmomente) zu beurteilen. Je schwerer ein Ehrengriff ist, umso grössere Sorgfaltspflichten bestehen hinsichtlich der Abklärung des Sachverhaltes (BSK StGB–RIKLIN, Art. 173 N 16). Auch für den Gutgläubensbeweis trägt die Beschuldigte die Beweislast sowie das Beweislastrisiko (BSK StGB–RIKLIN, a.a.O., Art. 173 N 21). Da die Beschuldigte den Gutgläubensbeweis ebenso nicht angetreten hat, gelingt ihr dieser ebenfalls nicht (vgl. Prot. S. 9 ff., act. 17 S. 1 ff. und act. 40 S. 1 ff. = act. 41A S. 1 ff.). Wollte sie mit ihrer vor der Polizei gemachten Aussage (act. D2/3 S. 4, F/A 22 = act. D3/3 S. 4, F/A 22: "Das hat er mir so gesagt. Schon als ich mit ihm zusammengelebt habe, hat er mir das gesagt ..."), den Gutgläubensbeweis anführen, so genügt diese offensichtlich einmal in anderem Zusammenhang gemachte Aussage nicht, um darauf vertrauen zu dürfen, dass der Privatkläger am Asperger-Syndrom leide. Selbst wenn diese Aussage als Gutgläubensgrundlage herangezogen werden dürfte, ist darin noch nicht die Aussage enthalten, dass er aufgrund des Asperger-Syndroms unfähig wäre ein Vater zu sein. Demnach ist der Beschuldigten der Gutgläubensbeweis ebenfalls nicht gelungen. 9. Die Beschuldigte hat mit ihrer Äusserung, der Privatkläger habe das Asperger-Syndrom und könne deshalb keine Vaterrolle einnehmen, dessen Ehre verletzt. Sie vermag weder den Wahrheits- noch den Gutgläubensbeweis zu erbringen. Damit hat sie sich der üblen

Nachrede i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen ist. IV. (Strafzumessung) 1. Die Beschuldigte ist damit hinsichtlich dem Vorwurf der einfachen Körperverletzung in einem Notwehrexzess (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 StGB) sowie der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) schuldig zu sprechen (vgl. Ziff. II./17 sowie Ziff. III./9). Die Beschuldigte ist mithin für insgesamt zwei Delikte zu bestrafen. Hierfür gelten folgende Strafzumessungsregeln:

- 24 - 2. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Strafschärfungsregel (Asperationsprinzip) greift nur, wenn das Gericht im konkreten Fall für die jeweiligen Normverstösse gleichartige Strafen ausspricht. Es genügt nicht, dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen (sog. "konkrete Methode"; statt vieler: BGE 144 IV 217, E 2.2, E. 3.3 und E. 3.4; BSK StGB–ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 N 90 und N 116). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.1 m.w.H.; BSK StGB–ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 N 113 m.w.H.). 3. Der abstrakte Strafraum für die vorliegend in Frage stehenden Delikte beträgt: – für einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe; – für üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB): Geldstrafe. Als schwerste dieser beiden Taten gilt demnach diejenige, welche die höhere Strafe nach sich ziehen wird. Die einfache Körperverletzung steht vorliegend klar im Vordergrund, zumal sie die körperliche Integrität anderer Menschen als absolut geschütztes Rechtsgut schützt. Dieses ist gegenüber dem Schutz vor Eingriffen in die Ehre – welcher durch den Tatbestand der üblen Nachrede gewährleistet ist – als höheres und damit schutzwürdigeres Rechtsgut einzustufen, wobei die begangene

- 25 - üble Nachrede nicht zu bagatellisieren ist. Daher muss vorliegend die einfache Körperverletzung als die schwerste Straftat gelten und die üble Nachrede tritt in den Hintergrund. 4. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei im Einzelnen zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (vgl. allgemein BGE 117 IV 113; 122 IV 241; 123 IV 153; 127 IV 103; 129 IV 20). Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des

Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, StGB-Kommentar, 20. A. 2018, Art. 47 N 14 ff.; BSK StGB–WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N 90 ff.). 5. Bezüglich der objektiven Tatschwere der Körperverletzung vom 5. Dezember 2020 ist festzuhalten, dass der Privatkläger eine Fleischwunde an der Hand, zugefügt durch einen Biss, davon trug. Die Verletzung musste behandelt werden und kann folglich nicht mehr als nur leicht eingestuft werden (vgl. Ziff. II./11). Die Beschuldigte und der Privatkläger kannten sich, haben sie doch eine gemeinsame

- 26 - Tochter (act. D1/2/1 S. 1). Sie stehen folglich in einer persönlichen Beziehung. Der Biss erfolgte sodann zur Abwehr der Entwendung ihres Fahrzeugschlüssels, wobei die Beschuldigte die Grenzen der Notwehr klar überschritt (vgl. Ziff. II./16 f.). Zur subjektiven Tatschwere gilt anzuführen, dass die Beschuldigte vorsätzlich handelte und wie erwähnt die Grenzen der Notwehr überschritt (vgl. Ziff. II./17). Es muss dennoch festgehalten werden, dass sich die Ereignisse am 5. Dezember 2020 nicht ohne jeglichen Anlass zutrug. Das Verhalten des Privatklägers ist – unabhängig davon, ob er sich strafbar machte – nicht zu beschönigen. Er fand sich zusammen mit der Auskunftsperson K.\_\_\_\_\_, welche sich in Absprache als sein Rechtsvertreter vorstellte, vor der Wohnungstüre der Beschuldigten vor und versperrte ihr weiter die Ausfahrt aus der Tiefgarage mit Mülltonnen, bevor er ihr schliesslich den Fahrzeugschlüssel entwendete (vgl. Ziff. II./15). Das Verhalten der Beschuldigten kann gleichsam nicht beschönigt werden. Die hektisch versuchte Flucht, bei welcher mindestens eine Wand der Tiefgarage touchiert wurde, kann nicht zur Beruhigung der Situation beigetragen haben. Die Situation in der Tiefgarage gipfelte schliesslich in einem Handbiss, welcher die Beschuldigte den Privatkläger ohne zu Zögern und in erheblicher Stärke zufügte. Sie handelte jedoch in einem Notwehrexzess, weshalb ihre Schuld marginal zu mildern ist (Art. 16 Abs. 1 StGB; vgl. Ziff. II./17). Insgesamt ist ihr Verschulden hinsichtlich der einfachen Körperverletzung als nicht mehr leicht einzustufen.

6. Betreffend die üble Nachrede gilt bezüglich der objektiven Tatkomponente festzuhalten, dass die Beschuldigte ein Schreiben an die KESB L.\_\_\_\_\_, in welchem sie dem Privatkläger nachsagt, er leide am Asperger-Syndrom, weshalb er keine Vaterrolle einnehmen könne (vgl. Ziff. III.1). Dazu gilt anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass die KESB L.\_\_\_\_\_ allgemein wohl vermehrt Äusserungen der Parteien betreffend den anderen Elternteil entgegenzunehmen hat, die rufschädigenden Inhalt haben. Somit wird die tatsächliche Wirkung der Äusserung nicht erheblich gewesen sein. Nichtsdestotrotz gilt betreffend der subjektiven Tatschwere anzuführen, dass die Beschuldigte vorsätzlich handelte, wobei sie klar eine Schädigungsabsicht verfolgte, um auf diese Weise das Besuchsrecht des Privatklägers einzuschränken (vgl. Ziff. III./5). Auch wenn man davon

- 27 - ausgehen darf, dass die tatsächliche Wirkung nicht erheblich gewesen sein wird, ist Folgendes doch klar festzuhalten: Die Beschuldigte tätigte die Äusserung gerade

gegenüber der KESB L. \_\_\_\_\_, jener Behörde, die Einfluss auf die Besuchssituation nehmen kann. Weiter kann und darf nicht bagatellisiert werden, wenn anderen Mitmenschen psychische Leiden unterstellt werden. 7. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, des Nachtatverhaltens und der finanziellen Verhältnisse kann auf die Einvernahmen vom 17. Mai 2021 (act. D1/2/3) und vom 25. Februar 2021 (act. D2/3 S. 5 = act. D3/3 S. 5) sowie diejenige anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. November 2021 (Prot. S. 6 ff.) verwiesen werden. Die Beschuldigte ist in M. \_\_\_\_\_ geboren und im N. \_\_\_\_\_-land, zusammen mit einem Bruder und einer Schwester sowie ihren Eltern, aufgewachsen. Sie besuchte die übliche Volksschule, wobei sie keine weiteren Ausführungen zu ihrer Ausbildung machen wollte. Sie arbeite Teilzeit in O. \_\_\_\_\_ als Direktionsassistentin und verdiene monatlich Fr. 3'600.–. Die Beschuldigte wohne mit ihrer Tochter zusammen. Sie habe kein Vermögen und lediglich Schulden aus bisherigen Gerichtsverfahren, welche sie aber erst bezahlen müsse, wenn sie zu Vermögen komme. Aus dem Werdegang der Beschuldigten und ihren persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Insbesondere weist sie keine Vorstrafen auf (act. D1/9/1), was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Im Übrigen zeigte die Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt Reue oder Einsicht in ihre Tat, sondern schien sich ihres Verhaltensunrechts nicht bewusst zu sein. Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich insgesamt keine strafzumessungsrelevanten Umstände. 8. In Würdigung sämtlicher für die Strafzumessung relevanten Umstände erscheint es dem Verschulden der Beschuldigten angemessen, eine Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe für die schwerste Straftat, die Begehung einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 StGB, auszufällen. Da die Beschuldigte zusätzlich den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt hat, erscheint es angemessen, diese Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Straferhöhungsgrunds und in Anwendung des Asperationsprinzips, um 10 Tagessätze auf 50 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

- 28 - Die hierzu noch festzulegende Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen (vgl. BGE 134 IV 60, E. 6). Aufgrund der oben bereits erwähnten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Ziff. IV./7.) ist der Tagessatz auf Fr. 80.– festzusetzen. V (Vollzug der Strafe) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird demnach vermutet (vgl. BGE 134 IV 1, E. 4.2.2). Die Frage, ob eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten, muss vom Gericht aufgrund einer Gesamtwürdigung beantwortet werden. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BSK StGB–SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 42 N 46, m.w.H.). Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist und es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Taten, wohl um Reaktionen handelte, die in einem von den Parteien

aufgeheizten Umfeld erfolgten, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einmalige Entgleisungen handelt und sich die Beschuldigte auch unter dem Eindruck der bedingten Strafe zukünftig wohl verhalten wird. Der Beschuldigten ist daher insgesamt eine günstige Prognose auszustellen und der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit

- 29 - sprechen würden. Es erscheint vielmehr aufgrund der obigen Erwägungen und Ausführungen angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen. VI.

(Zivilansprüche) Der Privatkläger verlangt von der Beschuldigten Schadenersatz in der Höhe von Fr. 163.– und eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– plus 5 % Zins ab Ereignisdatum (act. D1/7/2). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zivilklage wird indes auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). In diesem Zusammenhang ist namentlich auf die Substantiierungspflicht der Privatklägerschaft hinsichtlich ihres Zivilanspruchs und den Primat der Dispositionsmaxime für den Adhäsionsprozess hinzuweisen (LIEBER, Komm. zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 122 N 22 ff.). Genügen die Privatklägerschaft den Anforderungen nicht, so ist die Forderung auf den Zivilweg zu verweisen. Da der Privatkläger seine Zivilklage weder in seinen schriftlichen Eingaben noch in der Hauptverhandlung inhaltlich begründete, ist der Sachverhalt nicht spruchreif. Der Privatkläger ist mit seinen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. VII. (Kosten- und Entschädigungsfolgen, Rechtsmittel) Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Grundlage für die Festsetzung der Gerichtskosten bilden nach § 2 Abs. 1 lit. b, c und d der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls. Bei Prozessen, die in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen, reicht der Kostenrahmen von Fr. 150.– bis Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Angesichts des angefallenen Aufwands beim Gericht ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'700.– anzusetzen.

- 30 - Diese Gebühr sowie die Kosten des Vorverfahrens in Höhe von Fr. 1'100.– sind ausgangsgemäss der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO; act. 19). Gegen diesen Endentscheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen (Art. 398 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.